

Auszug aus dem TCV Heft I DB

26. Haftung für Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

- 26.1 Bei Ausfall, Verspätung oder Versäumnis des Anschlusses in einer internationalen Verbindung ersetzt der Beförderer die angemessenen Benachrichtigungs-, Taxi- und Übernachtungskosten, höchstens jedoch 80 Euro, wenn (i) der Reisende seine Reise nicht am selben Tag fortsetzen kann oder (ii) ihm die Fortsetzung der Reise unter den gegebenen Umständen nicht zumutbar ist.
- 26.2 Verspätet sich ein internationaler Tageszug um mehr als eine Stunde oder ein internationaler Nachtzug um mehr als zwei Stunden, erstatten die vertragsschließenden Beförderer, welche die Charta des Schienenpersonenverkehrs CER/UIC/CIT angenommen haben¹, Reisenden 20 % des Fahrpreises einfacher Fahrt, wenn (i) der Beförderungspreis (inkl. Reservierung und eventueller Zuschläge für die einfache Fahrt) mindestens 50 Euro *pro Person* beträgt und (ii) Beginn und Ende der Beförderung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Norwegens oder der Schweiz liegen. Wird der Anspruch gegenüber der DB als vertragsschließenden Beförderer erhoben, kommt dieser Fahrkartenmindestwert von 50 Euro pro Person nur zum Ansatz, wenn es sich um Züge der Produktklasse C (ohne IR) im Sinne der Nr. 1.2 der BB Personenverkehr der DB handelt. Die Höhe der Entschädigung beträgt mindestens 5 €. Der Betrag wird kaufmännisch auf einen durch 10 Cent teilbaren Betrag gerundet. Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrkarte - bei Rückfahrkarten pro Fahrtrichtung - jeweils nur einmal geltend gemacht werden.
- Maßgeblich für die Beurteilung der Nicht-Einhaltung des Fahrplanes ist die Abweichung zwischen tatsächlicher und planmäßiger Ankunftszeit eines in Satz 1 genannten Zuges am Bestimmungsbahnhof.
- 26.3 Unabhängig hiervon erhält der Reisende bei Verspätungen des ICE-Sprinters über 30 Minuten im Vor- oder Nachlauf zu einer internationalen Verbindung eine Entschädigung in Höhe des ICE-Sprinter-Aufpreises. Die ICE-Sprinter Aufpreis-Karte ist im Original oder in Kopie vorzulegen.
- 26.4 Wird in Folge der Verspätung eines Zuges der Produktklassen ICE, IC/EC oder eines IR der Anschluss an einen internationalen Zug versäumt, und zeichnet sich auf dem DB-Umsteigebahnhof ab, dass der Reisende mit mehr als 60 Minuten (bei Nachtzügen mit mehr als 120 Minuten) Verspätung den ausländischen Bahnhof erreichen wird, an dem er aus diesem versäumten Zug ausgestiegen wäre, erhält der Reisende gleichfalls diese Entschädigung.
- 26.5 Das Gleiche gilt, wenn in Folge der Verspätung eines internationalen Zuges der Anschluss auf einem DB-Bahnhof an einen Zug der im vorstehenden Satz genannten Produktklassen versäumt wird und der Reisende mit mehr als einer Stunde (bei Nachtzügen mit mehr als zwei Stunden) Verspätung den DB-Bahnhof erreicht, in dem er aus dem letzten Zug dieser Produktklasse aussteigt oder planmäßig ausgestiegen wäre.
- 26.6 Der Reisende macht seinen Anspruch innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Reise mit dem Original des gültigen und entwerteten Fahrausweises und der Verspätungsbescheinigung bei einem beteiligten Beförderer geltend. Wenn vom Beförderer vorgesehen, kann an Stelle der Verspätungsbescheinigung eine Reservierung treten². Ist die DB ausführender Beförderer, dann erhält der Reisende zur Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung nach den Nummern 26.2 bzw. 26.3 eine Gutscheinkarte entweder (i) je nach Verfügbarkeit im verspäteten Zug der Produktklassen ICE, IC/EC oder im IR oder (ii) am Tag der verspäteten Reise einschließlich der 2 Folgetage am DB ServicePoint im Bahnhof. Die mit Zangen- oder Stempelabdruck versehene Gutscheinkarte der DB steht einer entsprechend markierten Verspätungsbescheinigung gleich.
- 26.7 Zuständig für die Bearbeitung des Entschädigungsbegehrens für internationale Verbindungen ist immer der vertragsschließende Beförderer. Ist das die DB, finden die nachstehenden Bestimmungen Nr. 26.8 und 26.9 Anwendung. Bei Verbindungen des Binnenverkehrs werden die Entschädigungsbegehren vom ausführenden Beförderer bearbeitet, auch wenn dieser nicht vertragsschließender Beförderer ist.
- 26.8 Bei Vorlage der vom Reisenden ausgefüllten und mit Zangen- oder Stempelabdruck der ausgehenden Stelle versehenen Gutscheinkarte und der dazugehörigen Fahrkarte bzw. Fahrkartenkopie innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Reise in einem DB-Reisezentrum erhält der Reisende einen für ein Jahr gültigen Gutschein über die Entschädigungssumme. Der Betrag wird nicht gegen Bargeld ausgezahlt, sondern beim Fahrkartenkauf im DB-Reisezentrum oder einer DB-Agentur verrechnet.
- 26.9 Reisende können zur Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung nach den Nummern 26.2 bzw. 26.3 auch in einem DB-Reisezentrum am Tag der verspäteten Reise einschließlich der 2 Folgetage eine Gutscheinkarte ohne Stempelaufdruck erhalten. In diesem Fall muss die vom Reisenden ausgefüllte Gutscheinkarte sowie die dazugehörige Fahrkarte bzw. Fahrkartenkopie innerhalb von zwei Monaten nach

¹ Das sind die Beförderer: ATOC, CD, CFL, CH, CIE, CP, DB, DSB, EVR, LG, LDZ, MAV, NS, NSB, ÖBB, PKP, RENFE, SNCF, SJ, SBB/CFF, SZ, Trenitalia, VR, ZSSK.

² Derzeit SNCB, SNCF, FS

dem Abschluss der Reise beim DB-Kundendialog eingegangen sein. Diese Frist gilt auch für Reisende, die sich unmittelbar an den DB-Kundendialog unter folgender Adresse wenden:

DB Personenverkehr GmbH
Kundendialog
Postfach 600 749
D – 22207 Hamburg

Die Reisenden erhalten von dort einen für ein Jahr gültigen Gutschein über die Entschädigungssumme. Der Betrag wird nicht gegen Bargeld ausgezahlt, sondern beim Fahrkartenkauf im DB-Reisezentrum oder einer DB-Agentur verrechnet.

- 26.10 Passangebote (InterRail, EuroDomino, Eurail etc.) sowie Autoreisezüge und Sonderzüge sind von Erstattungen gemäß Nr. 26.2 ausgenommen.
- 26.11 Die Ansprüche des Reisenden entfallen, wenn die Nicht-Einhaltung des Fahrplanes zurückzuführen ist auf i) ausserhalb des Eisenbahnbetriebes liegende Umstände, die der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte, ii) rechtzeitig angekündigte Verkehrsbeschränkungen in Folge von Bau- oder Unterhaltsarbeiten, iii) Verschulden des Reisenden, iv) Verhalten eines Dritten, das der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen er nicht abwenden konnte; der Infrastrukturbetreiber oder ein anderes Unternehmen, das dieselbe Eisenbahninfrastruktur benutzt, gilt nicht als Dritter.
- 26.12 Eine Kombination der Ansprüche auf Entschädigung nach den Nummern 26.1 und 26.2 sowie 26.1 und 26.3 ist ausgeschlossen.

27. Sonstige Ansprüche bei Zugausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

Anstelle der in Nr. 26 genannten Ansprüche kann der Reisende auch (i) auf die Weiterfahrt verzichten und Erstattung des Fahrpreises für die nicht durchfahrene Strecke verlangen oder auf die Weiterfahrt verzichten, (ii) mit dem nächsten geeigneten Zug eines beteiligten Beförderers zum Abgangsbahnhof zurückkehren und die entgeltfreie Erstattung des ganzen Beförderungspreises und Gepäckfracht sowie die kostenfreie Rücksendung seines Reisegepäcks verlangen oder (iii) seine Reise mit einem Zug der beteiligten Beförderer fortsetzen, mit dem er sein Reiseziel mit möglichst geringer Verspätung erreicht. Auf die Benutzung von zuschlagpflichtigen Zügen und Zügen mit besonderen Beförderungsbestimmungen (z. B. Reservierungspflicht) besteht dabei kein Anspruch; sie kann aber ausnahmsweise von dem Beförderer zugelassen werden, in dessen Bereich die Verspätung, das Versäumen des Anschlusses oder der Ausfall eines Zuges festgestellt wird.

28. Andere Haftungsgründe

Aus anderen Rechtsgründen haftet das Verkehrsunternehmen dem Reisenden grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Herbeiführung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sachschäden gegenüber jedem Reisenden auf einen Höchstbetrag von 1.000 € beschränkt. Die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zur Haftpflicht der Bahnen bleiben im Übrigen unberührt.

29 – 30. (vorbehalten)